XV.

Von Possessorio Summariissimo.

§. 1.

Von alters her ist es in der Stadt N. üblich, und gewöhnlich gewesen, daß ein jeglicher Bürger sein nothdürftiges Brennholz in dem zur Stadt gehörigen Walde eigenmächtig hauete, und sich ohne Anweisung zueignete. Woraus da zu lezt nicht nur viele Unordnungen, und Misbräuche entsprungen, sondern auch der völlige Untergang, und Verderb des Waldes zu befahren ware; so hat der Stadt-Magistrat vor einigen Jahren die Verordnung ergehen lassen, daß so viel Holz, als zu Nothdurft derer berechtigten erforderlich, zu gehörigen Zeiten, und an unschädlichen Orten gefället, das gefällete in Klaftern abgetheilet, so dann einem jeden das nöthige Brennholz gegen Entrichtung des zu einem Thaler Cöllnisch, oder Gulden vom Klafter festgestellten Haulohns solle gereichet werden.

§. 2.

Diese Verordnung wurde zwar von denen berechtigten angenommen, und genehmet, schiene aber nachgehends dem Magistrat nicht

vollkommen hinlänglich zu seyn. Derohalben derselbe ferner verordnete, daß kein Bürger noch Fuhrmann das erhaltene Brennholz anderwertlich verkaufen, noch verhandelen solte.

§. 3.

Hiedurch hat das Stift zu N. sich beschwert, und beeinträchtiget zu seyn erachtet, und darum am 23ten Nov. 1757. dahier eingeklaget, daß es in dem Stadt-Walde das jus lignandi, & pascendi eben so, wie andere Einwöhner, Bürger, und Eingesessene, von alters her gehabt, wie solches die vom Jahre 1663. bis 1747. zwischen ihme, und dem Stadt-Magistrat gepflogenen Acta, worinnen das jus lignandi, & pascendi per instrumenta, & testes behauptet, und es dahero bey dem von alters hergebrachten jure lignandi, & pascendi durch verschiedene Verordnungen gehandhabet worden, des mehrern bezeugen könnten. Es hätten auch diejenigen aus der Burgerschaft, welche mit Pferden versehen, jederzeit, und bis auf die gegenwärtige Stunde ihme das Holz zugebracht, und es, ob es gleich vorhin in vim juris lignandi das Holz unentgeldlich genossen, jedoch zufolg der zum Besten der gemeinen Büschen gemachten Verordnung für jedes Klafter den festgestelten Haulohn bezahlet. Diesem allem aber ungeachtet hätte jüngsthin von dem Stadt-Magistrat verbotten werden wollen, daß ihme kein

Brenn-

Brennholz mehr zugefahren, noch für Geld solte überlassen werden. Wann nun dieses Verbott um so weniger bestehen könnte, als es auf den gemeinen Büschen das jus lignandi & pascendi ab immemoriali tempore gehabt hätte; so bittete zu verordnen, daß das unerlaubte Verbott also fort wieder aufgehoben, die Sache in statu quo belassen, mithin einem jeden erlaubet werden solle, ihme Stifte das unentbehrliche Brennholz pro pretio regulato zuzuführen.

§. 4.

Als hierüber ein Bericht von denen Beamten eingeforderet, dabey zugleich befohlen wurde, das angelegte Verbott bis auf nähere der Sache Untersuchung per publicum proclama aufzuheben, und denen Fuhrleuten zu erlauben, dem Stifte das nöthige Brennholz, wie bisher geschehen, für Geld zuzubringen; so beschwerte sich deshalb der Stadt-Magistrat, und führete unter andern an, daß nicht alle Einwöhner, sondern nur diejenigen, welche das Bürgerrecht erworben, und in Stadt-Eyde, und Pflichten stünden, aus denen Stadt-Büschen das nothdürftige Brennholz zu hohlen berechtiget wären, gegenseitiges Stift aber in possessorio pascendi aut lignandi sich erweislich nie befunden, noch einen einzigen Actum manutenibilem bis dahin ausgeübet hätte. Zudeme wäre auch die Verordnung,

nung, Kraft welcher denen Bürgeren verbotten worden, kein Holz anderwertlich zu verkaufen, der Vernunft, und allen Pflichten gemäs, immassen nicht Holz genug würde angeschafet werden können, wann die Bürger, und Fuhrleute ihr erhaltenes Holz zu verkaufen, und demnach wieder neues Brennholz zu begehren freye Macht, und Gewalt haben solten. Woraus da gegenseitiger Unfug zur Genüge erhellete; so bittete, das klagende Stift zum Beweis des angeblichen juris lignandi, & pascendi anzuweisen, und bis dahin bey der gemachten Verfügung, und Verordnung es zu belassen.

§. 5.

Hierauf wurde zwar denen Beamten, die Sache in den Stand, wie sie ante litem motam gewesen, absque præjudicio causæ principalis herzustellen, anbefohlen, so dann Commissio, beede Theile kürzlich zu hören ertheilet: dagegen aber von dem Stifte weiter angezeiget, daß es vor der jungern Verordnung an den gewöhnlichen Tägen gleich allen übrigen Bürgern, und Einwöhnern das nöthige Brennholz von undenklichen Zeiten her in dem gemeinsamen Walde selbst gesuchet, und nach Hause gefahren hätte. Nach dieser Verordnung hätte es auch alle Jahren bis zu gegenwärtiger Rechts-Pflege das Brennholz sine ulla novatione, aut turbatione beständig genossen,

nossen, jedoch dergestalt, daß gleichwie keiner von seinen Mitgliedern mit Pferden versehen, und daher die nöthigen Klafter selbst aus dem Walde nicht hohlen lassen können, als denen Bürgern zugelassen gewesen, ihme das nöthige Brennholz zuzuführen. Ueber dies wäre alle Jahren durch die angeordneten Holz-Häuer so viel Holz gefället worden, daß die Bürger so wohl, als die Mitglieder des Stifts, ja alle Einwöhner ihr nothdürftiges Brennholz bekommen hätten. Gleichwie dermalen aber ihme solches verweigeret werden wolte, und es anderwärts das nöthige Holz ohne die schweresten Kosten nicht gehaben könnte; also bittete, die leztere Verordnung einzuziehen, und bey der erstern es lediglich zu belassen.

§. 6.

Wie nun mit völliger Erkenntnüß, und durch einen ordentlichen Rechtsspruch am ersten Februar. vorigen Jahrs denen Beamten aufgetragen worden, daß selbige dem Stadt-Magistrat das nöthige Brennholz dem Stifte gegen den festgestelten Haulohn, und einem specificirlichen Schein von der bedürfenden Quantität durch die abzuschikenden Karrchen stante lite, & salva causa principali verabfolgen zu lassen, nicht nur aufgeben, sondern anbey sämmtliche Raths-Glieder in ihrer Erklärung, ob, und welche von denenselben an gegenwärtigem Proceß Theil nehmen wollen,

vernehmen, so dann die Original Busch-Protocollen sich vorbringen lassen sollen; so hat der Stadt-Magistrat von dieser Verordnung, wovon er seinem Angeben nach am 25ten Februar. allererst Nachricht erhalten, am 27ten selbigen Monats, mithin innerhalb der zehen Tägen revidiret, am ersten Merz die Revision gegen Erlegung derer Strafgelder erhalten, so dann am fünften vorersagten Monats die Gelder erleget, mithin die Nothfristen, und Feyerlichkeiten richtig beobachtet.

§. 7.

Demnach sezet derselbe in Betref der Hauptsache sein ersteres Beschwer darinn, daß gleichwie das klagende Stift niemals in Besitz gewesen, aus dem Stadt-Walde Holz zu bekommen, also die ertheilte Vorsehungs-Verordnung dahier ganz unstatthaft wäre. Dessen Beurtheilung anzugehen will ich der Vorsehungs-Verordnung, quam Hispani Interim, Galli Recredentiam, Belgæ Provisionale remedium, sive Fiduciariam possessionem, alii processum informativum appellare solent.

GAIL *Lib. I. Obs.* 5. *num.* 3.

keine so enge Schranken setzen, und mit dem

PFAN-

PFANKUCH *de possess. summar. Lib. I. Cap. IV. n.* 1.

behaupten, quod summarissimum possessorium sit interdictum extraordinarium retinendæ possessionis, quo Judex in casu contentionis jam armatæ metu factionis, & tumultus publici de utriusque partis possessione vel quasi dubia summatim cognoscit, & interloquitur, quoad ustus possessor in ordinario judicio pronuntietur. Dann so könnte jemand ganz leichte, jedoch gegründet einwenden, daß dieser Rechts-Gelehrte nur von denen Reichs-Gerichten, und den daselbst üblichen Vorsehungs-Verordnungen handele, mithin dessen lehren dahier keine statt finden mögen. Sondern ich will mit einem

COVARRUVIA *Pract. Quæst. Cap. XVII. num.* 1.

ebenfals sagen, und bekennen: Forensis Usus hactenus obtinuit, ut pendente lite, & exposito principali libello, judicique oblato, petatur ab eodem Judice, quod dum ipsa causa, & controversia diffinitur, & interim pendet, actor vel reus defendatur, minimeque turbetur in ea possessione, quam tempore motæ litis obtinebat; zumalen

GREVEN *ad Gail. Lib. I. Concl.* 5. *num.* 3.

ausdrüklich bezeuget: Extenditur, ut etiam de

de jure communi in hoc summariissimi possessorii, seu litigiosæ possessionis negotio, evitandi scandali causa, seu ob moram imminentis periculi Judex superior vel alteri partium, vel utrique inhibere, possessionemque sequestrare possit, prout sibi juris esse videbitur.

§. 8.

So unhintertreiblich hieraus folget, daß eine Vorsehungs Verordnung gestalten Sachen nach dahier statt finden möge; so ungezweifelt ist es hiewiederum, daß dieselbe dem klagenden Stifte rechtlich nicht habe mitgetheilet werden können, es seye dann, daß das Stift nicht allein in dem würklichen Besitze seye; sondern auch zugleich den Besitz, und die demselben zuwider geschehene Störung angewiesen habe. Nam hoc interdictum, quatenus est simile interdicto uti possidetis, possessionem requirit, nec datur nisi possidenti. *L. 1. §. bujus interdicti ff. uti possidet.* Maxime quia rationem habet ab eo jure, quo prohibetur quid lite pendente novari, & ideo tenetur probare agens hoc remedio, se possidere nunc, aut saltem possedisse tempore motæ litis, & ab alio turbari eam possessionem.

COVARRUVIAS *cit. Cap. XVII. num.* 3.

ita quidem, ut ad causam novitatis detentatio

non

non sufficiat, imo requiratur possessio civilis, & naturalis. Quod ideo procedit, quia alter, contra quem agitur, est in possessione naturali, quæ ab eo non est revocanda lite pendente, sed erit agendum contra illum interdictis ordinariis, & possessoriis, nempe unde vi, aut uti possidetis. Hoc enim dictat ratio, quæ ex litis pendentis privilegio deducitur.

ibid. num. 5.

§. 9.

Nun hat der beklagte Stadt-Magistrat zwar selbst angegeben, die Verordnung ertheilet zu haben, daß die Bürger ihr angewiesenes, und erhaltenes Brennholz andertwertlich nicht verkaufen sollen. Derselbe hat aber so wenig eingestanden, insbesondere verordnet zu haben, daß die Bürger dem Stifte kein Brennholz verkaufen, noch zuführen sollen; als wenig das klagende Stift solches bis dahin erwiesen. Und obgleich dasselbe stetshin gebetten, dem Magistrat aufzugeben, daß selbiger die erlassene Verordnung beybringen, und auflegen solle; so ist jedannoch leichte zu ermessen, daß so viel die Vorsehungs-Verordnung, oder das possessorium summarissimum anlanget, solches Beweis-Mittel viel zu weitläuftig, und eben darum unplatzgreiflich seye; zumalen die von dem klagenden Stifte an-

angerühmte Verordnung, gleichwie sie allem Vermuthen nach in der stille, und heimlich wider die Natur, und Eigenschaft einer allgemeinen Verordnung nicht ertheilet, also wenigstens durch einen, oder den andern, welcher selbige verkünden gehöret, hätte bescheiniget werden können, ohne daß das klagende Stift sich genötiget gesehen, einen ganz ausserordentlichen Weeg einzuschlagen, und wider derer Rechte erstere Grundsätze die Beweisthümer in dem Hause seines Gegners zu suchen. Woraus dann vorläufig erhellet, daß die von dem klagenden Stifte angegebene Störung eigentlich nicht einmal erwiesen seye; in mehreren betracht, daß fals die Verordnung keines andern Innhalts, als wie der beklagte Stadt-Magistrat eingestanden, seyn solte, das klagende Stift dadurch um so weniger beeinträchtiget, und beleidiget wäre, je weniger dadurch das Holz-Gerechtsam einem Berechtigten ist benommen, oder einigermassen gekräncket worden.

§. 10.

Als viel diesemnach den Besitz anlanget; so wird ein jeder mir gerne eingestehen, daß dem klagenden Stifte nichts leichter seyn könne, dann den so hoch angerühmten Besitz einigermassen zu bescheinigen. Solte es (wie das klagende Stift so oft, und vielmals vorgegeben) in der That gegründet seyn, daß ersagtes

Stift

Stift von mehr als vier- und fünf hundert Jahren her das nöthige Brennholz aus dem Stadt-Walde genossen, und bis zu der vor etwa sechs Jahren von dem beklagten Stadt-Magistrat erlassenen Verordnung an den bestimmten Tägen das Holz suchen, und nach Hause habe fahren lassen; so würden noch wohl zwey, ja mehrere Leute anzutrefen seyn, welche davon ein Zeugnüß ablegen könnten; zumalen eines theils das Stift, oder die Geistlichen selbsten das Holz allem Vermuthen nach nicht werden gesuchet, und nach Hause gefahren haben. Andern theils auch es noch nicht so lange ist, daß man alle diejenigen, welche für das Stift das Holz gesuchet, und gefahren, oder doch wenigstens suchen, und fahren gesehen, bereits unter die Zahle derer Abgestorbenen setzen möge. Solte es ferner seyn, daß das Stift von der vor etwa sechs Jahren erlassenen Verordnung an bis auf gegenwärtigen Proceß das nöthige Brennholz alle Jahre ohne einige Hinderung genossen, und jährlichs so viele Klafter, als für alle Bürger, und Mitglieder des Stifts erforderlich gewesen, gehauen, und einem jeden zugewendet worden; würden davon nicht unendliche Proben beygebracht werden können? Würde nicht eine grosse Menge anzutrefen seyn, welche gesehen, daß das klagende Stift so viele Jahren hindurch sein Brennholz aus dem Stadt-Walde bekommen? Würden endlich die Holzhäuer, Taglöhner, und an-

dere

dere Busch-Bediente nicht wissen, daß, und wie viele Klafter dem Stifte jährlichs seyen angewiesen worden? Solte es leztlich seyn, daß das Stift im vorigen Jahre hundert verschiedene Manutenenz-Verordnungen erhalten habe; so wird dasselbe ja davon noch wohl eine aufweisen können. Und dannoch hat selbiges (wer wird es wohl denken, und begreifen können) von allem diesem nicht das mindeste beygebracht, noch ein einziges Beweis-Stuck aufgeleget.

§. 11.

Das einzige, so dem Werke einen Schein giebt, ist, daß beede Beamte in dem erstatteten Bericht erwehnen, bey ihren geleisteten Pflichten nicht anders bezeugen zu können, dann daß bey ihren so wohl, als vorherigen, fort von undenklichen Zeiten her dem klagenden Stifte aus dem Stadt-Walde durch ein- und auswendige Bürger das nöthige Brennholz, ohne daß von seiten des Magistrats desfals ein Verbott jemals angeleget, für Geld seye zugeführet worden. Alleine da erstlich sothaner Bericht von dem klagenden Stifte nicht beygeleget, sondern von hieraus eingeforderet, und lang nach der eingeführten Klage erstattet worden; so bleibt es vor, wie nach dabey, daß das Stift seine Klage nicht bescheiniget habe. Zum andern ist von dem Stifte ausdrüklich eingestanden worden, daß

der

der eine Beamte einen Sohn, und der andere einen Enkel auf dem Stifte habe. Dahero beede Beamte für ganz unpartheyisch nicht mögen gehalten werden. So dann ist der erstattete Bericht in der That um so ungegründeter, als eines theils der beklagte Stadt-Magistrat durch die Beylage sub lit. C. bescheiniget, daß am 17ten Octob. 1699. ein Mitglied des Stifts, nemlich Canonicus A. in dem Stadt-Walde als ein unberechtigter mit einer Karrchen Holz durch den Schützen Winand Everhard B. ertappet, die Karrich mit dem Pferd, und Holze aufs Rathhaus gefahren, das Brennholz confisciret, der Thäter mit einem Rthl. bestrafet, und gegen Erlegung dieses Rthl. die Karrch endlich wieder losgegeben worden. Andern theils hat auch das Stift selbst nicht nur angegeben, daß im vorigen Jahr hundert zwischen ihme, und dem beklagten Magistrat über die Holz- und Weid-Gerechtigkeit gestritten, und es Stift durch verschiedene Verordnungen (hievon hat indessen das Stift keine einzige beygeleget, und der Stadt-Magistrat solches angeben durchaus verabredet) bey dem von alters hergebrachten jure lignandi & pascendi gehandhabet worden wäre; sondern auch nachgehends verschiedene Beweisthümer beygebracht, daß im Jahre 1663. 1664. und 1665. wegen des Holz- und Weid-Gerechtsams eine Rechts-Irrung obgewaltet, und desfals verschiedene Zeugen seyen abgehöret worden. Woraus dann mit

beeden Händen zu greifen, wie sehr es der That, und Wahrheit widerstrebe, wann die Beamte bewahrheiten wollen, daß das Stift von undenklichen Jahren her in quietissima possessione vel quasi gewesen seye. Ferner stimmet der Bericht mit dem angeben des Stifts keinesweeges überein. Das Stift will nemlich behaupten, daß Es, oder vielmehr seine Mitglieder vorzeiten, und vor der jüngern Verordnung Taglöhner, und Fuhrleute in den Wald geschiket, und das nöthige Brennholz habe hohlen lassen; dahingegen melden die Beamten in dem erstatteten Berichte, daß von undenklichen Jahren her dem Stifte das nöthige Brennholz aus dem Stadt-Walde durch ein, und auswendige Stadt-Bürger für Geld wäre zugeführet worden. Leztlich ist der Bericht sehr dunkel, und zweydeutig; immassen derselbe eigentlich nicht besaget, ob das Stift das Holz aus dem Walde so, wie andere berechtigte, bekommen, und den ein- und auswendigen Bürgeren den Fahrlohn platterdingen bezahlet, oder ob dasselbe denen Bürgern jenes Holz, so diese an den gewöhnlichen Tagen in dem Stadt-Walde gesammlet, abgekaufet, und abgehandelet habe. Welch-lezteres wann seyn solte; so mögte daraus eine Holz-Gerechtigkeit eben so wenig hergeleitet werden; als wenig sich behaupten läst, daß ich bey jenem Kaufhändler, bey welchem ich von zwanzig und dreysig Jahren her Kleider ausgenommen, zu kaufen berechtiget,

zet, und selbiger mir seine Waaren stetshin zu verkaufen verschuldet seye.

§. 12.

Nach also ausgeraumtem Berichte führet das klagende Stift ganz vergeblich an, daß die verendeten Bürger nicht allein, sondern auch alle übrige Einwöhner, und Eingesessene, ja gar alle in der Stadt vorhandene Manns- und Frauen-Clöster ihr nöthiges Brennholz aus dem Stadt-Walde erhielten, mithin ihme das nemliche Recht um so mehr angedeyhen müste, je bekennter es wäre, quod beneficia concessa civibus, competant etiam incolis, qui pro civibus habentur.

GAIL *Lib. II. obs.* 35. *num.* 6.

Eines theils hat der beklagte Magistrat das Angeben platterdingen verabredet, und das Stift solches nicht im allermindesten bescheiniget. Fals es auch andern theils an deme seyn solte; so mögte daraus jedoch auf den von dem Stifte angerühmten Besitz, wovon dermalen einzig, und allein die Frage ist, und dessen Beweis, oder Bescheinigung dem Stifte allen Rechten nach oblieget, keinesweegs geschlossen, mithin behauptet werden, daß das Stift von undenklichen Jahren her bis zu der angehobenen Klage in dem ruhigen Besitz des Holz-Gerechtsams gewesen seye. Dahero

hero das angeführte Beweis-Mittel dahier allerdings unstatthaft, und ad possessorium ordinarium, petitoriumve hingehörig ist; zumalen nicht nur belobter

GAIL *cit. num.* 6.

selbst von dem allgemeinen Satz die Ausnahme macht: Nisi aliter statuto receptum sit: puta, ut nemo admittatur ad tale officium, nisi sit civis originarius, quia tunc assumptus civis non admittitur ad hujusmodi officium: sondern auch viele andere Ursachen seyn können, warum das Stift an derjenigen Bürger-Gerechtigkeit, die andere Einwöhner, und Clöster geniessen, keinen Theil zu nehmen habe.

§. 13.

Gleichergestalten ist auch unerheblich, wann das Stift ferner vorstellet, daß es in der Stadt Parochus habitualis, und ein zeitlicher Dechant Parochus actualis seye, und fölglich über den Magistrat, und die Bürger curam animarum, eique annexam Jurisdictionem spiritualem habe. Der ganze Satz hat zwar seine gute Richtigkeit: indessen sehe ich aber nicht, wie selbiger auf die Holz-Gerechtigkeit ausgedehnet werden könne. Will das Stift vielleichte dadurch erweisen, daß es noch mehr, dann einen Bürger in der Stadt abgebe; so ist dieses nicht hinlänglich genug, dasselbe bey einem unerwiesenen Besitze zu handhaben,

an-

angesehen, es dahier auf keine Vernunft-Schlüsse, sondern lediglich auf den würklichen Besitz ankommet. Eo siquidem summarissimum duntaxat tendit, ut possessorem in sua possessione tueatur.

PFANKUCH *cit. Cap. IV. num.* 4.

adeoque ad alias interdictorum species non pertinet, quod de iis peculiaria edita sint remedia ordinaria, & ob id extraordinarium hoc auxilium non competat.

ibid. num. 7.

Will dasselbe daraus herleiten, daß gleichwie in hiesigen Landen allenthalben, wo nur gemeinsame Büschen seynd, die Pfarrherren ihr nöthiges Brennholz aus den gemeinsamen Büschen geniessen; also auch ihme als Pfarrherrn aus dem Stadt-Walde das Brennholz gereichet werden müste; so ist der angegebene Landes-Brauch annoch unerwiesen, und allenfals dieser Beweis-Grund ad possessorium ordinarium, aut petitorium hingehörig, immassen fals auch wahr seyn solte, daß die Pfarrherren in hiesigen Landen aus den gemeinsamen Büschen das Brennholz erhalten, daraus jedoch nicht folget, daß das klagende Stift ebenfals aus dem Stadt-Walde das Brennholz bis zu gegenwärtiger Klage genossen und bekommen habe. Oder will selbiges

endlich behaupten, daß ihme als Pfarrherrn der Zehende, mithin auch das Brennholz gebühre; so ist die Blöse des Beweisstuckes um so offenbahrer, je grösserer Unterschied zwischen diesen beeden Sachen obhanden, anbey in betref des Zehendes so gar ausgemacht, quod manutentio in materia exigendi decimas, seu primitias non detur parocho, nisi docenti de sua possessione: nam illa ad statum, & juxta limites possessionis, in quas quis reperitur, semper concedenda est.

POSTIUS *de Manut. S. Rot. Rom. Dec. LXI.*

§. 14.

Da ferner von dem klagenden Stifte im mindesten nicht bescheiniget worden, daß die Kirche, und das Stift länger, als die Stadt gestanden, und die Fundation ihme die Kirche, und den Platz sammt den umliegenden Büschen anweise, mithin der strittige Wald von Anfange an nicht der Stadt, sondern ihme zugehöret habe; so spricht es von selbsten, daß solches alles dahier nicht erheblich seye; zumalen der

Cammer-Gerichts-Beysitzer Freyherr VON RAMER in seinen Wetzlarischen Nebenstunden: Theil *I.* Stuck *I.* §. 4 & 9. Stuck *II.* §. 8.

bereits bis zu aller Völle angewiesen, daß auch ein nudus detentor contra Ecclesiam in summarissimo zu schützen seye; besonders da in summarissimo bekenntermassen darüber hinausgegangen wird, bona an mala fide quis possideat. Ein welches dahier um so mehr eintrefen muß, als das klagende Stift nicht einmal erwehnet, zu welcher Zeit, und auf welche Art der Wald von ihme abgekommen seyn solle.

§. 15.

Schlieslich mag dahier nicht untersuchet werden, ob der beklagte Stadt Magistrat befugt gewesen, denen Bürgeren zu verbieten, daß selbige das erhaltene Brennholz anderwärtlich nicht verhandelen sollen. Imgleichen gehöret nicht hieher, ob der Magistrat dem Stifte, welches anderswo kein Holz, dann mit der grösten Beschwerlichkeit, und Kosten bekommen können solle, das nöthige Brennholz zu reichen wenigstens ex lege humanitatis, oder nach denen Pflichten des gesellschaftlichen Lebens nicht verbunden seye. Beede diese Sachen, oder Fragen haben mit dem Besitze nicht die allermindeste Gemeinschaft, und erforderen anbey eine weitwendige Untersuchung. Bevorne nemlich beurtheilet werden kan, ob der beklagte Magistrat nach denen Pflichten des gesellschaftlichen Lebens schuldig seye, dem Stifte das nöthige Brennholz zu überlassen, muß nothwendig beausfündiget

werden, wo, und wie weit des Stifts eigene Waldungen entlegen, und welche Beschwernüssen obwalten, daraus das Holz herbeyzuführen. Und wann dieses alles beausfündiget, mithin des Stifts Angeben wahrbefunden; so ereignet sich alsdann die fernere Frage, wie, und welchergestalten der Magistrat das Brennholz zu reichen habe. So dann kommet es in betref des erstern darauf an, ob die Ursachen, warum der Magistrat die Verkaufung des Holzes denen Bürgeren untersaget hat, hinlänglich gewesen seyen. Immittels hat das klagende Stift nicht einmal Fug, diese Verordnung anzufertigen, es habe dann vorab erwiesen, daß es zu dem Stadt-Walde mitberechtiget, und also sein Gerechtsam durch die jüngere Verordnung gekränket seye.

§. 16.

Wann nun hieraus zu hellen Tagen lieget, daß das klagende Stift den Besitz erforderlichermassen nicht bescheiniget; so machet sich der endliche Schlus dahin, daß das Summarissimum dahier um so weniger statt finde, als das Stift von Anfang an nicht so wohl auf den Besitz, als vielmehr auf sein Gerechtsam die angehobene Klage gegründet. Also heisset es nemlich in der ersten Bittschrifte „ Wir Dechant, und Capitularen haben „ auf dem Stadt-Walde das jus lignandi, „ & pascendi eben so, wie andere Einwöh-

„ ner,

„ ner, Bürger, und Eingesessene von alters
„ her gehabt. Immassen sich in Registratura
„ noch alte Acta finden müssen, welche in
„ annis 1663. bis 1674. zwischen dem Stifte,
„ und dem Magistrat gepflogen worden, wor-
„ innen das jus lignandi, & pascendi be-
„ hauptet ist. Also heisset es ferner in der so
betittelten Refutation „ das jus lignandi
„ tam virtuale, quam actuale werden die
„ prætensi Revidentes uns nimmer, und
„ nimmermehr benehmen können. Mithin
ist die Klage auf das Summarissimum ganz
und zumal nicht gerichtet; in mehrerm be-
tracht, daß das Stift die erlassene Verord-
nung nicht für eine Störung, sondern für ein
unerlaubtes, und ungültiges Verbott angege-
ben, wie dieses die erstere Bittschrift mit fol-
genden bewehret „ Dergleichen unerhörtes,
„ und unerlaubtes Verbott kan erstlich darum
„ nicht bestehen, weilen wir auf den gemei-
„ nen Büschen vorhin ab immemoriali tem-
„ pore das jus lignandi, & pascendi gehabt „
Wodurch das Stift in das Petitorium sich
so gar eingelassen, und fölglich die Schranken
des Summarissimi weit überschritten hat.
Etenim in specie in hoc Summarissimo ob-
servabit supplicans, ut narrata duntaxat fun-
det in possessione, vel quasi, non proprietate,
vel petitorio, sunt enim diversa, nec quic-
quam inter se communitatis habent *L. natu-
raliter* 12. §. *nihil commune ff. de Acq. possess.*
Non itaque miscenda.

PFANKUCH *de Possess. Summar. Lib. II. Cap. I. num.* 8.

Hinc cum in hoc judicio non tam justitia possessionis, quam ipsa detentio motæ litis tempore consideretur, nec judex supplicantis animum aliter, quam ex narratis dignoscere possit: ideo tanta major curiositas in concipiendo facto adhibenda erit.

ibid. num. 10.

§. 17.

Solchem allen kommet endlich annoch hinzu, daß das klagende Stift nicht allein in seiner erstern Bittschrift begehret, denen Beamten anzubefehlen, daß das unerlaubte Verbott also fort wiederaufgehoben, die Sache in statu quo hucusque fuit, belassen, mithin einem jeden, wie bis dahin geschehen, erlaubet werden solle, ihme das unentbährliche Brennholz pro pretio ordinario, & regulato zuzuführen; sondern auch, nachdeme dieser Bitte willfahret, und obangeführtermassen denen Beamten anbefohlen worden, daß selbige bis auf nähere Untersuchung das angelegte Verbott per publicum proclama aufheben, und denen Fuhrleuten erlauben solten, dem Stifte das nöthige Brennholz, wie bisher geschehen, für Geld zuzubringen, eine fernere Bittschrift dahin eingeleget, daß es bey sothaner Verord-

ordnung mögte belassen werden. Da nun aber durch die Verordnung, wovon der beklagte Stadt-Magistrat revidiret, denen Beamten aufgetragen worden, daß selbige dem Magistrat aufgeben sollen, dem Stifte das nöthige Brennholz gegen den festgestelten Haulohn, und einen specificirlichen Schein von der bedürfenden Quantität durch die abzuschikenden Karrchen (tante lite, & salva causa principali) verabfolgen zu lassen; so fallet bey dem erstern Anblike schon in die Augen, daß hiedurch dem Stifte mehr, als es begehret, ja als es jemals gehabt zu haben selbst angegeben, verstattet, und zugeleget worden seye; immassen dasselbe ausdrüklich eingestanden, daß nicht nur nach der jüngern Verordnung diejenigen von der Bürgerschaft, welche mit Pferden versehen gewesen, jederzeit, und bis auf gegenwärtigen Proceß ihme das nöthige Holz zugebracht, und es für jedes Klafter den gesezten Preis bezahlet habe; sondern auch, daß durch die angeordneten Holzhäuer so viel Holz, als die Bürger, und Mitglieder des Stifts zu ihrer Nothdurft nöthig gehabt, wäre gefället worden. Es ist dahero ganz offenbahr, daß die leztere Vorsehungs-Verordnung keinesweegs bestehen möge, sondern bis zu näherer der Sache Untersuchung einsweilig müsse aufgehoben werden.

§. 18.

Das andere beschwer führet der Magistrat dar-

darüber, daß obgleich der Wald nicht ihme, sondern der ganzen Bürgerschaft zugehöre, und derowegen so oft ein Proceß anzufangen, Gelder auf den Busch aufzunehmen, die Wald-Ordnung abzuänderen, der Busch zu verbesseren, Fuhr- und Mahl zu besichtigen, und sonsten etwas zu verfügen seye, sämmtliche Bürger abgeladen, und nach den mehristen Stimmen der Schlus abgefasset werden müsse, jedoch nach Vorschrift der ertheilten Verordnung nur die Magistrats-Glieder in ihrer Erklärung, ob, und welche zu gegenwärtigen Proceß sich bekennen wollen, sollen vernommen werden. Dieses Beschwer ist meines Erachtens ebenfals sehr gegründet. Dann da das Stift in seiner erstern Bittschrift selbst angegeben, daß der Magistrat, und die Bürgerschaft zusammen berufen, von einigen Magistrats-Gliedern das unerlaubte Verbott abgefasset, und die Bürger durch schwere Straffen zur Unterschrift gezwungen worden wären; so folget auch von selbsten, daß nicht nur die Magistrats-Glieder, sondern auch alle diejenigen, welche zum Busch berechtiget, und an dem beliebten Verbott, oder Verordnung, und gegenwärtigen Proceß Theil zu nehmen haben, müssen vernommen werden.

§. 19.

Welchemnach also meines geringfügigen Ermessens zu sprechen wäre, daß Revilio wohl

ge-

gebetten, die Strafgelder obruckzugeben, so dann die Verordnung vom ersten Febr. vorigen Jahrs in betref des dem Stifte währenden Processes zu verstattenden Brennholzes wiederum einzuziehen, und es bey den vorherigen Verordnungen vom siebenten, und ein und zwanzigsten Januar., wie auch achtzehenden April 1758. zu belassen, im übrigen aber nicht nur sämmtliche Magistrats-Glieder, sondern auch alle zum Busch berechtigten in ihrer Erklärung, ob, und welche zu gegenwärtigem Proceß sich bekennen wollen, in Gefolg oberwehnter Verordnung vom ersten Februar. zu vernehmen, immittels die bey gegenwärtiger Instanz aufgegangenen Proceß-Kosten gegeneinander zu vergleichen, und aufzuheben seyen.

XVI.

Von Einquartirungen, oder der Frage: ob der Anpfächter von wegen der gehabten Einquartirung eine Pfacht-Nachlaß forderen möge?

§. 1.

Als hiesiger Advocat N. eingeklaget, daß der Rath S. die auf der Rheinstrasse dahier gelegene Behausung für einen jährlichen Zinns